

Die neuen EU-Rechtsinstrumente: Neue Herausforderungen an die Datenschutzbehörden

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

Von Jägern, Sammlern und Piraten
Haus der Europäischen Union
Wien, 27. September 2012



Vorschläge der EU-Kommission (vorgelegt am 25. 1. 2012)

- Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung KOM(2012) 11 endgültig
- Vorschlag für eine Richtlinie für den Bereich Polizei und Justiz (Strafsachen) KOM(2012) 10 endgültig

Stellungnahme der europäischen Datenschutzbehörden

- Stellungnahme des Europäischen
Datenschutzbeauftragten vom 8. März 2012 ([7375/12](#))
- Stellungnahme der Art. 29 Datenschutzgruppe vom 23.
März 2012 (WP 191)
- Resolution der Frühjahrskonferenz der Europäischen
Datenschutzbehörden vom 4. Mai 2012

Allgemeine Bemerkungen

- Positiv wird das Bestreben der EU-Kommission gesehen, eine maximale Harmonisierung auf hohem Niveau (Verordnung) anzustreben.
- Enttäuschend ist die Tatsache, dass trotz Wegfalls der Säulentrennung kein einheitliches Datenschutzinstrument vorgelegt wurde, das auch für den Bereich der ehemaligen „dritten Säule“ gilt.
- Der vorgelegte Richtlinienentwurf bleibt vom Datenschutzniveau hinter dem Verordnungsentwurf zurück.

Datenschutz-Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

Regelungen im VO-Vorschlag, die einer **weiteren gesetzlichen Umsetzung** bedürfen; dies betrifft:

- **Errichtung** der Aufsichtsbehörde und ihre Stellung
- **Qualifikation**, Erfahrung und fachliche Eignung der Mitglieder
- **Verfahren für die Ernennung** der Mitglieder
- Bestimmung der Handlungen und Tätigkeiten, die mit dem Amt unvereinbar sind
- **Amtszeit** (mindestens vier Jahre), allfällige Möglichkeit einer Wiederernennung,
- allgemeine **Bedingungen** für das Amt eines Mitgliedes und die Aufgaben der Bediensteten der Aufsichtsbehörde
- **Regeln und Verfahren für die Beendigung der Amtszeit** der Mitglieder der Aufsichtsbehörde.

Datenschutz-Aufsichtsbehörden

Unabhängigkeit

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

- Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse **völlig unabhängig**. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde ersuchen in Ausübung ihres Amtes weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.
- Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde mit **angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und mit der erforderlichen Infrastruktur** ausgestattet wird, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

Datenschutz-Aufsichtsbehörden, Unabhängigkeit

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)(*Fortsetzung*)

- Bei den Kriterien orientiert man sich v. a. am Urteil des EuGH gegen Deutschland (Rechtssache C-518/07)
- Aufsichtsbehörde verfügt über **eigenes Personal**, das von ihrem Leiter ernannt wird und seiner Leitung untersteht
- Finanzkontrolle darf die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigen
- Aufsichtsbehörde muss über einen **eigenen Haushalt** verfügen

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

Die **AUFGABEN** der **Aufsichtsbehörden** umfassen

- a) die Überwachung und Gewährleistung der Anwendung der Verordnung,
- b) die Befassung mit **Beschwerden betroffener Personen** oder von **Verbänden**, die diese Personen (im Rahmen einer Verbandsbeschwerde) vertreten,
- c) den **Informationsaustausch** mit anderen Aufsichtsbehörden und die Amtshilfe sowie die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung,
- g) die Beratung in Bezug auf „**vorherige Genehmigung und eine vorherige Zurateziehung**“,
- d) die Durchführung von **Untersuchungen** auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde,

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) (Fortsetzung)

- e) die **Verfolgung relevanter Entwicklungen**, soweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken,
- f) die **Beratung der Organe und Einrichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen**, die den Schutz der Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben,
- h) die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen von **Verhaltensregeln**,
- i) die **Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften**,
- j) die Mitwirkung im **Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA)**.

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) (*Fortsetzung*)

- Förderung der **Information der Öffentlichkeit** über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- **Beratung** von Betroffenen, allenfalls Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden
- Verbandsklagen – Aufsichtsbehörde stellt **Beschwerdeformular** zur Verfügung
- Leistungen der Aufsichtsbehörde sind grundsätzlich für die betroffene Person **kostenfrei**, außer bei Missbrauch

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

BEFUGNISSE der Aufsichtsbehörden:

- a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen behaupteten Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten **hinzuweisen** und ihn gegebenenfalls **anzuweisen**, diesem **Verstoß** in einer bestimmten Weise **abzuhelfen**, um den Schutz der betroffenen Person zu verbessern,
- b) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter **anzuweisen**, den **Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen**,

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) (Fortsetzung)

- c) den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter anzuweisen, **alle Informationen bereitzustellen**, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind,
- d) die Befolgung der Genehmigungen und Auskünfte im Sinne von Art. 34 („Vorabkontrolle“) sicherzustellen,
- e) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu **ermahnen** oder zu **verwarnen**,

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) (*Fortsetzung*)

- f) die **Berichtigung, Löschung** oder **Vernichtung** aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet wurden, **anzuordnen**, und solche Maßnahmen Dritten, an die diese Daten weitergegeben wurden, **mitzuteilen**,
- g) die **Verarbeitung** vorübergehend oder endgültig zu **verbieten**,
- h) die **Übermittlung** von Daten **an einen Empfänger in einem Drittland** oder **an eine internationale Organisation zu unterbinden**,

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) *(Fortsetzung)*

- i) **Stellungnahmen** zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten abzugeben,
- j) das nationale **Parlament**, die **Regierung** oder **sonstige politische Institutionen** sowie die **Öffentlichkeit** über Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu informieren.

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) *(Fortsetzung)*

Jede Aufsichtsbehörde kann vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen:

- **Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen**, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind
- **Zugang zu den Geschäftsräumen einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte**, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass dort Tätigkeiten ausgeführt werden, die gegen diese Verordnung verstoßen, verlangen.

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) (Fortsetzung)

Jede Aufsichtsbehörde ist weiters befugt,

- Verstöße gegen die gegenständliche Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und **Klage** zu erheben
- **verwaltungsrechtliche Vergehen zu ahnden.**
- Die Aufsichtsbehörde erstellt einen **Jahresbericht** über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird dem nationalen Parlament vorgelegt und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

Örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

- Jede Aufsichtsbehörde übt im **Hoheitsgebiet** ihres Mitgliedstaates die ihr mit dieser Verordnung übertragenen Befugnisse aus.
- Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, so ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die **Hauptniederlassung** des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet.

Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

- **Keine Zuständigkeit** für die Überwachung der von Gerichten im Rahmen **ihrer gerichtlichen Tätigkeit** vorgenommenen Verarbeitungen
- Jede betroffene Person das Recht auf **Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde**, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist (allenfalls Weiterleitung an die zuständige Behörde)

Zusammenarbeit und Kohärenz

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

- Verpflichtung zur **Amtshilfe**
- **Gemeinsame Maßnahmen** der Aufsichtsbehörden
- **Kohärenzverfahren** (Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung) – grenzüberschreitender Bezug
Jede Aufsichtsbehörde, EDSA oder KOM können beantragen, dass eine Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird.
KOM kann Stellungnahmen abgeben; allenfalls Aufforderung an die Aufsichtsbehörde, die Annahme der geplanten Maßnahme **auszusetzen**
- **Dringlichkeitsverfahren**
- **Durchführungsrechtsakte der KOM**

Europäischer Datenschutzausschuss

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

- Dem EDSA gehören die Leiter der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) an.
- Der EDSA tritt an die Stelle der durch Art. 29 der RL 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Die KOM ist nicht Mitglied des EDSA, hat aber ein Recht auf Mitwirkung an seinen Arbeiten und auf Teilnahme an den Sitzungen.
- Der EDSA ist **unabhängig** und nimmt keine Weisungen entgegen.

Europäischer Datenschutzausschuss

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) (*Fortsetzung*)

Aufgaben

- **Beratung der KOM** in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch etwaige Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung
- **Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen** und Ausarbeitung von **Leitlinien, Empfehlungen** und bewährten **Praktiken** für die Aufsichtsbehörden zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung; Überprüfung der praktischen Anwendung von Leitlinien dgl.

Europäischer Datenschutzausschuss

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) (*Fortsetzung*)

- Abgabe von **Stellungnahmen zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden** gemäß dem **Kohärenzverfahren**
- Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austausches von **Informationen und Praktiken** zwischen den Aufsichtsbehörden
- Förderung von **Schulungsprogrammen** und **Erleichterung des Personalaustausches** zwischen Aufsichtsbehörden
- Förderung des **Austausches von Fachwissen** und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und –praktiken mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt

Europäischer Datenschutzausschuss

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung) *(Fortsetzung)*

- EDSA ist zur jährlichen Berichterstattung über seine Tätigkeit verpflichtet.
- Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
- Der EDSB bekleidet, sofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wird, einen der beiden Stellvertreterposten.
- Das **Sekretariat des EDSA** wird in Hinkunft vom **EDSB** gestellt.

Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

(Vorschlag Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde
- Rechtsbehelf gegen Untätigkeit der Aufsichtsbehörde
- Betroffene Person, die von einer Entscheidung einer Aufsichtsbehörde betroffen ist, die ihren Sitz in einem anderen MS hat (als dem, in dem Person ihren Aufenthalt hat), kann die Aufsichtsbehörde in ihrem MS **ersuchen, in ihrem Namen gegen die zuständige Aufsichtsbehörde Klage zu erheben.**

Aufsichtsbehörden nach dem RL-Vorschlag

- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die nach der VO eingerichteten Aufsichtsbehörden auch die Aufgaben der Aufsichtsbehörde im **polizeilichen und justiziellen Bereich** übernehmen.
- Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden, die allgemeinen Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde und die Vorschriften für die Errichtung der Aufsichtsbehörde im Wesentlichen wie im VO-Vorschlag

Aufsichtsbehörden nach dem RL-Vorschlag

(Fortsetzung)

- Große Divergenzen bei den Aufgaben und insbesondere bei den Befugnissen
- Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe
- Zuständigkeit des EDSA

Auswirkungen auf die DSK

- Größere Unabhängigkeit der DSK (eigenes Budget, Aufnahme von Personal)

AUSWEITUNGEN

- Verbandsbeschwerden
- Anordnungsbefugnisse auch im privaten Bereich
- Tätigwerden von Amts wegen

NEU

- Verfolgung **relevanter Entwicklungen**, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken und die **Beratung** der Organe und Einrichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf **Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen**, die den Schutz der Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben

Auswirkungen auf die DSK *(Fortsetzung)*

- Befugnis, Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten abzugeben und das **nationale Parlament, die Regierung oder sonstige Institutionen** sowie die **Öffentlichkeit** über Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten **zu informieren**
- „Awareness raising“
- Stellungnahmen zu Verhaltensregeln
- Beschlussfassung über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften

Auswirkungen auf die DSK *(Fortsetzung)*

- **Keine Meldepflicht mehr!!!**
- **„vorherige Genehmigung“ bzw. „vorherige Zurateziehung“**
- **Ermahnung** oder **Verwarnung** von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern
- **Unterbindung** von Übermittlungen von Daten in Drittstaaten
- Entgegennahme von **„Data (security) breach notifications“**
- **Verhängung von Verwaltungsstrafen!**

Auswirkungen auf die DSK *(Fortsetzung)*

- Entgegennahme von Beschwerden auch bei örtlicher Unzuständigkeit wenn DSK → Weiterleitung an die zuständige Behörde
- Vertretung im EDSA (so wie bisher in der Art. 29 Gruppe), aber höherer Aufwand
- Aufwändiges Kooperations- und Kohärenzverfahren
- Eingriff in die Unabhängigkeit durch die KOM?
- Erfüllung neuer Kompetenzen nur bei entsprechender Ausstattung möglich!

Zukunft der Datenschutzkommission?

- Vorschläge auf EU-Ebene für neue Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Datenschutzes
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen mangelnder Unabhängigkeit der DSK (Schlussanträge vom Juli 2012)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 → Auflösung der DSK (und folglich notwendige Gründung einer neuen Datenschutzbehörde)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer
Datenschutzkommission

www.dsk.gv.at

+43 1 53115/202525

